

	Zweites Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom ...	Erläuterung/ Begründung der Änderungen
	Artikel 1	
Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318)	Änderung des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz	Die Überschrift muss angepasst werden wegen der Aufnahme eines neuen Abschnitts zur Personalverwaltung.
§ 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion	§ 22 Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion	
Beschlüsse und Willenserklärungen über: 1. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich; 2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig an die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde verweigert wird.	Beschlüsse und Willenserklärungen über: 3. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich; 4. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig an die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde verweigert wird.	Das Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird gestrichen. Die Regelungen werden in § 23 (Anzeigeverfahren) integriert.

§ 23 Anzeigeverfahren	§ 2322 Anzeigeverfahren	
Das Führen eines Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5 000 Euro ist der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen bleibt § 22 Nummer 1 unberührt.	<p><u>(1) Der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen Beschlüsse und Willenserklärungen über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Führen und Beenden eines Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreits durch Vergleich mit einem Streitwert von über 5 000 Euro ist der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen bleibt § 22 Nummer 1 unberührt. 2. <u>die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde.</u> 	Es werden die Regelungen aus dem bisherigen § 22 (Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion) integriert.
	<u>(2) Satzungen von Kirchenkreisen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.</u>	Hierüber sollen vor allem Gebührensatzungen von Kirchenkreisen (z.B. aus Anlass der Umsatzsteuervermeidung) beim Landeskirchenamt angezeigt werden. Genehmigungspflichten z.B. für Satzungen eines Kirchenkreisverbandes bleiben unberührt.
	Vierter Teil: Personalverwaltung	
	§ 23	
	Einheitliche Durchführung der Gehaltsabrechnung	
	<u>(1) Die Gehaltsabrechnung wird für alle kirchlichen Körperschaften über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche (ZGAS) einheitlich durchgeführt.</u>	In einem neu eingeführten Vierten Teil „Personalverwaltung“ wird ein ZGAS- Benutzungszwang für die kirchlichen Körperschaften eingeführt. Hiermit wird die bestehende Situation, nach der durch die einheitliche Nutzung von Personal Office bereits alle kirchlichen Körperschaften einem faktischen ZGAS-Benutzungszwang
	<u>(2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Leistungen der ZGAS in Anspruch zu nehmen.</u>	

		unterliegen, gesetzlich geregelt. Im Hinblick auf § 2b USStG wird durch die gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung der Leistungen der ZGASt eine Klarstellung erreicht. Nähere Regelungen der Rechte und Pflichten gegenüber der ZGASt erfolgen auf dem Verordnungsweg, um die notwendige Flexibilität in der Reaktion auf Änderungen der Gegebenheiten zu wahren. Die entsprechende Ausführungsverordnung wird zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorliegen.
	<u>(3) In einer Ausführungsverordnung (§ 24) werden insbesondere nähere Regelungen zu den Leistungen der ZGASt, den Pflichten der Nutzer, den Gebühren für die Leistungserbringung sowie Gewährleistung und Haftung festgelegt.</u>	
Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz – ArbZGenG) vom 19. November 2016 (ABl. S. 209)	Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz – ArbZGenG) vom 19. November 2016 (ABl. S. 209)	Die Vorschriften des ArbZGenG werden in das neue Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz <u>ohne</u> inhaltliche Änderungen integriert.
§ 1 Genehmigungsvorbehalt	§ 124 Genehmigungsvorbehalt	
(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	
(2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn 1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt, 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird, 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,	(2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn 1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt, 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird, 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,	

4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.	4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.	
§ 2 Zuständigkeit	§ 25 Zuständigkeit	
(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.	(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.	
(2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.	(2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.	
§ 3 Zustimmungserfordernis	§ 326 Zustimmungserfordernis	
(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.	(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.	
(2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden	(2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden	

ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.	ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.	
§ 4 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung	§ 427 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung	
(1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.	(1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.	
(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.	(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.	
(3) Im Vertragswerk nach § 1 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.	(3) Im Vertragswerk nach § 424 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.	
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (ABI. ELKTh S.149)	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (ABI. ELKTh S.149)	

2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (ABI. ELKTh S. 221)	2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (ABI. ELKTh S. 221)	
3. § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABI. EKKPS S. 121).	3.1. § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABI. EKKPS S. 121).	
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	Vierter-Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	
§ 24 Ausführungsverordnung	§ 248 Ausführungsverordnung	
..	..	
§ 25 Gleichstellungsklausel	§ 259 Gleichstellungsklausel	
..	..	
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 2630 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
..	..	
Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 23. November 2013 (ABI. S. 318), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABI. S. 107)	Änderung des Kreiskirchenamtsgesetzes	
§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden		
(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben		

im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.		
(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt	(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt	Der Katalog wurde angepasst an § 15 Abs. 1 Nr. 1 FG/ AFG iVm. Anlage 1 z u den AFG Nr. 1 (Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise, die voll finanziert werden.)
<ol style="list-style-type: none"> 1. von Amts wegen insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> a. die Personalverwaltung der Kirchengemeinden, b. die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung, 2. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> a. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten, b. die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird, 3. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, b. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge, c. die Haus- und Wohnungsverwaltung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. von Amts wegen insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> a. die Personalverwaltung der Kirchengemeinden, <u>b. das Meldewesen/ die Statistik,</u> <u>c. die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,</u> <u>d. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,</u> <u>e. die Arbeitssicherheit.</u> <u>b.f. die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung.</u> c. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für d. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten, die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird, 2. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für 	<p>Zu den Aufgaben der Personalverwaltung gehören auch die Aufgaben der Kreiskirchenämter laut Pfarrdienstwohnungsverordnung.</p> <p>Die KKA nehmen die Aufgaben der Arbeitssicherheit zukünftig von Amts wegen für alle KiG wahr. Die Aufgabe wird voll aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.</p>
Für die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bedarf es in den Fällen des § 80 Absatz 1		Der Katalog ist entnommen aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 FG/ AFG iVm. Anlage 1 z u den AFG Nr. 2 (Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben)

<p>Satz 2 Nummer 1 bis 3 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz keines Antrages der Kirchengemeinde.</p>	<p>a. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, und der Jahresrechnung <u>und der Gemeindebeitragsverwaltung,</u></p> <p>b. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge <u>ohne Übertragung der Kassenführung,</u></p> <p>c. <u>die Haus- und Wohnungsverwaltung,</u></p> <p>e-d. <u>die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.</u></p> <p>Für die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 32 Buchstabe a bedarf es in den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz keines Antrages der Kirchengemeinde. <u>Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d die Leistungen eines Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten. Bezüglich der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt dies nur, wenn die Aufgabe auch nicht von der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet (Pfarrbereich) bzw. in der die Regionalkasse geführt wird (Region) wahrgenommen werden kann.</u></p>	<p>Zur Kassenführung zählt auch die kassentechnische Verwaltung von Kindertagesstätten und die Gemeindebeitragsverwaltung, wenn die Kasse dem KKA übertragen ist.</p> <p>Die Grabstellenvergabe muss vor Ort vom Friedhofsträger vorgenommen werden.</p> <p>Die Kreiskirchenämter sind im Umkehrschluss auch verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie von den Kirchengemeinden nachgefragt werden. Nur die Haus- und Wohnungsverwaltung kann auch auf Dritte übertragen werden, vgl. § 16 VVwAufsG. Im neu zu fassenden HKRG wird die Kassenführung durch Dritte ausgeschlossen.</p> <p>Es gibt viele Kirchengemeinden, die die Stelle der Gemeindesekretärin anteilig mit der Aufgabe der Friedhofsverwaltung für die Kirchengemeinden im Pfarrbereich oder in der Region „aufstocken“. Dies soll auch zukünftig weiter möglich sein.</p>
	<p><u>(3) Die Kreiskirchenämter vertreten die Kirchengemeinden in Angelegenheiten der steuerlichen Erfassung und der Umsatzsteuer gegenüber den Landesfinanzbehörden. Soweit die Vertretung eine Empfangsvollmacht umfassen soll, bedarf es hierfür eines Beschlusses des</u></p>	<p>Steuerliche Erfassung und Empfangsvollmacht für Kirchenkreise wird im Leistungskatalog KKAGAV aufgenommen.</p> <p>Für die steuerliche Erfassung der KiG erfolgt eine befristete Anpassung des Finanzierungskriteriums für</p>

	<u>Kreiskirchenrates für die im Kirchenkreis belegenen Kirchengemeinden. Der Beschluss kann im Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden nur einheitlich gefasst werden.</u>	Umsatzsteuer in den AFG (Ergänzung für bisher nicht angeschlossene Kassen). Dauerhafte Empfangsvollmacht (soweit der KKr. das möchte) ist finanziert über die Aufgabe „Amtsleitung“ – gemeint ist (insb. für nicht angeschlossene Kassen) lediglich Fristenüberwachung als Teil der Aufsicht
(3) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.	(34) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer <u>32</u> genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.	Hierunter fallen zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - die fachplanerische Begleitung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden, - die Geschäftsführung von Kindertagesstätten. <p>Die Kirchenkreisämter sollen hierzu auf vertraglicher Grundlage Entgelte vereinbaren.</p>
(4) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.	(45) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.	
§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche		
(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik, 2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung, 3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung, 	(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik, 2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung, 3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung dem <u>Friedhofsgesetz</u> zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung, 	

<p>4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen, 5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel, 6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens, 7. die Verwaltung einzelner unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche.</p>	<p>4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen, 5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel, 6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens, 7. die Verwaltung einzelner unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche.</p>	
<p>§ 5 Verwaltungskosten</p>		
<p>Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nummer 5 und 7 entstehen, beteiligt. 2 Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. 3 Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. 4 Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.</p>	<p>Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nummer 5 und 7 entstehen, beteiligt. Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich auf der Grundlage von <u>Gebührensatzungen</u> an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.</p>	
	<p>Artikel 3 Änderung des Finanzgesetzes EKM</p>	
<p>Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)</p> <p>vom 18. April 2015 (ABl. S. 116)</p>		

<p style="text-align: center;">§ 10 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden</p>		
<p>(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14), 2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden, 3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens, der Bildungsarbeit, diakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben sowie missionarischer Projekte der Kirchengemeinde, 4. die Kostenverrechnungssätze, 5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude, 6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden, 7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen, 8. die Zuwendungen an Partnerkirchen. 		
<p>(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der</p>	<p>(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 67) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten</p> <p><u>1. der in einem Pfarrbereich oder</u> <u>2. der in einer durch Beschluss der Kreissynode errichteten Region</u></p> <p>verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet <u>bzw. in der die</u></p>	<p>Zahlungen zwischen Kirchengemeinden, die entweder in einer Region verbunden sind oder die zu einem Pfarrbereich gehören, sollen von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Hierfür wird eine Regelung zum Benutzungszwang getroffen.</p>

<p>Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.</p>	<p><u>Regionalkasse geführt wird</u>, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der <u>Pfarrsitzgemeinde Kirchengemeinde</u> in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder. <u>Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leistungen der Pfarrsitzgemeinde oder der Region-Kirchengemeinde, die die Region verwaltet, in Anspruch zu nehmen, wenn sie Aufgaben nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten; es sei denn die Aufgaben sind gemäß § 3a Absatz 2 Sätze 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetz verpflichtend dem Kreiskirchenamt zu übertragen.</u></p>	
	Artikel 4	
	Inkrafttreten	
	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	
	(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtliche Zustimmungsgesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) außer Kraft.	
	Erfurt, den [..]	
	(Az. 7605-01:0003)	
	Die Landessynode	
	der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	